

# Zentralschweiz. Jugendgerichtstag in Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **17 (1931)**

Heft 46

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-538863>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

chen. Und wir haben doch alles versucht an ihnen: liebevolle Ermahnungen! Appell an ihr Ehrgefühl! Ernsten Tadel — unter vier Augen oder vor der ganzen Klasse! Vertrauensvolle Ermunterung! Unerbittliche Strenge schliesslich! Alles umsonst. Der Schüler ist durch keinen Vorteil und keinen Schaden klug geworden. Er erleidet immer wieder den gleichen — Unfall bei uns, in unserm Betriebe, bei seiner jetzigen Arbeit. Ist denn mit diesem Schüler gar nichts anzufangen? Ist er einfach faul? Oder ist er unbegreiflich dumm? Oder schätzt er mich so gering ein, dass er sich um mich einfach nicht kümmert? Oder ist er trotzig? Oder ist er ausgesprochen böswillig? Oder fehlt es an mir? So viele Fragen, so viele Sorgen, so viele „Schatten“ über — deiner Seele!

Und das ist jetzt der Trost, den ich dir verhies: Es fehlt vielleicht weder an dir, noch ist das Kind selber schuldig. Es liegt vielleicht auch hier, wie beim körperlichen Unfall, an den zwei gleichen andern Gegebenheiten. Es liegt an der besondern körperlich-seelischen Ausrüstung, die das Kind in die Schule brachte (die es vielleicht schon auf die Welt brachte oder die es in der ersten Jahrwoche sich durch mangelhafte erzieherische Einflüsse erwarb), und für die es wahrscheinlich nicht oder nur zum geringsten Teil verantwortlich ist. Und es liegt am Betriebe, hier an der ganzen Einrichtung der Schule, an deiner Schule, in die hinein dieses Kind einfach nicht passt.

Was machen also? Den Betrieb ändern, bis er zu diesem Kinde passte? Ob das ginge? Das hängt ja nicht nur von dir ab. Oder die Gesamthaltung des Kindes ändern! Aber das brächte wohl nur ein besonders tiefgehendes Ereignis oder ein besonders begnadetes pädagogisches Tun zustande. Und das kann man nicht erzwingen. Was also? Sich halt mit dieser Unvollkommenheit abfinden! Sich damit so abfinden, wie es einem reifen und verständigen Pädagogen und einem reichen Christenmenschen ziemt. Das ist mein — leiser und doch kräftiger Trost!

## Zentralschweiz. Jugendgerichtstag in Luzern

(Mitget.) Am 20. Oktober veranstaltete die Fachgruppe der Gefährdeten-, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge des Schweizerischen Caritasverbandes einen Jugendgerichtstag in Luzern.

Wie der Vorsitzende, Kriminalgerichtspräsident Dr. P. Widmer einleitend ausführte, diene die Tagung dem Zwecke, die Gedanken der Jugendgerichtsbarkeit zu propagieren und die Wege zur praktischen Durchführung aufzuzeigen. Die Reform des Jugendstrafrechts ist auch für die Innerschweiz, trotz geringer Jugendkriminalität, eine Notwendigkeit. Die heutige Regelung erschwert die Besserung, den Wiedereintritt ins Leben. Die Postulate der Jugendgerichtsbarkeit sind mit verhältnismässig geringen Mitteln durchführbar, da es sich nicht darum handelt, einen komplizierten neuen Beamtenapparat zu schaffen, sondern bereits Bestehendes auszubauen und Neues an Bestehendes anzugliedern. — Vor einem Jahr veranstaltete die Stiftung „Pro Juventute“ gemeinsam mit dem Schweizer. Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht einen Jugendgerichtstag in Zürich.\*) Der Cen-

tralschweizer. Jugendgerichtstag soll kein Konkurrenzunternehmen sein. Wir sind dankbar für die Anregungen, die vom Schweizer. Jugendgerichtstag ausgingen — allein für uns ist es von Bedeutung, die prinzipiellen Fragen abzuklären und die Postulate unsern innerschweizerischen Verhältnissen anzupassen.

Prof. Dr. A. von Overbeck, Freiburg (Schweiz) referierte über „Das Jugendstrafrecht und seine Reform“. Die Erziehungs- und Fürsorgeaufgaben gehören zu den lebenswichtigsten Aufgaben der heutigen Generation. Diese Aufgaben erfüllt der moderne Gesetzgeber teils ausserhalb des Strafrechts (im Vormundschafts- und Verwaltungsrecht), teils im Strafrecht und zwar, einmal durch Schutzbestimmungen für Straftaten, die gegen Kinder und Jugendliche begangen, und durch Bestimmungen, welche die Behandlung der von Kindern und Jugendlichen begangenen Rechtsbrüche regeln (eigentliches Jugendstrafrecht). Kinder unter einer bestimmten Altersstufe (am besten durch das 14. Altersjahr begrenzt) sind nicht strafrechtlich verfolgbar, die Erziehungsmassnahmen sind auszubauen, wie dies der Entwurf zum Schweizer. Strafgesetzbuch vorsieht. Bei den eigentlichen Jugendlichen (14—18 Jahre) bereitet das Verhältnis von Strafe und Erziehung Schwierigkeiten. Die bisherigen Rechte litten vielfach an einseitiger Betonung des intellektuellen Momentes und an mangelnder Beachtung des Erziehungsbedürfnisses. Abhilfe ist möglich entweder durch Ergänzung der Merkmale der Zurechnungsfähigkeit (Einführung des Willensmomentes) und durch Einführung von Erziehungsmassnahmen (die beim Zurechnungsfähigen zur Strafe hinzutreten) — oder durch Ausschaltung der Frage der Zurechnungsfähigkeit und grundsätzliche Ersetzung der eigentlichen Strafe durch individualisierende Erziehung, bezw. Behandlung. Wir bevorzugen im Prinzip den ersten Weg. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass die Strafe gegen Jugendliche nicht nur milder sein, sondern ganz anders vollzogen werden muss als beim Erwachsenen, selbstverständlich unter strenger Trennung von diesen, dass die Strafe, unbeschadet ihrer gerechten Bemessung nach der Schuld, der Erziehung — für die der Entwurf wertvolle Anregungen gibt — mit dienstbar zu machen ist, und dass eine Hypertrophie des Strafens auch von unserm Standpunkt aus keineswegs gefordert wird. Die Einsetzung besonderer Gerichte und die Gestaltung eines besonderen Strafverfahrens, wiederum unter völliger Trennung von erwachsenen Uebeltätern, stehen mit den hier vertretenen Grundsätzen durchaus im Einklang.

Staatsanwalt Dr. J. Lenzlinger, St. Gallen, sprach über die „Praktische Gestaltung der Jugendstrafrechtspflege“. Hierbei muss die Eigenart der jugendlichen Psyche berücksichtigt werden. — Die Schaffung von Jugendgerichten ist Sache der Kantone. Der Entwurf stellt über das Verfahren nur wenige verbindliche Grundsätze auf. Bei der Legiferierung über die Jugendstrafrechtspflege sollen folgende Gesichtspunkte beachtet werden: Im Untersuchungsverfahren: Rascher und möglichst formloser Gang der Untersuchung; neben der Abklärung des objektiven Tatbestandes soll vor allem die Persönlichkeitserforschung und die Aufhellung der Gründe des Deliktes erstrebt werden; Haft soll nur ausnahmsweise, im Notfall, verhängt werden. Es soll dem Untersuchungsbeamten die Befugnis eingeräumt werden, die provisorische Versorgung des Jugendlichen bei Privaten, in Anstalten oder Beobachtungsheimen zu verfügen; der Untersuchungsbeamte soll nicht auch Jugendrichter sein. Im Gerichtsverfahren: Das Jugendgericht soll sich aus einer ganz kleinen Zahl von Richtern zusammensetzen. Für die Zusammensetzung des Richterkollegiums soll massgebend sein die Möglichkeit der Erreichung einer harmonischen Verbindung tüchtiger Jurisprudenz mit zielklarer Pädagogik. Ein Jurist als

\* Es sei hier daran erinnert, dass die Luz. Kantonal Konferenz vom 21. Sept. 1931 in Kriens sich ebenfalls mit dieser Frage befasste. Hr. Dr. Hs. Abt, Präs. des Basler Appellationsgerichtes, sprach an dieser Lehrer-Tagung über „neue Bestrebungen im Jugendstrafrecht“.

Präsident, in Verbindung mit zwei Pädagogen oder Jugendfürsorgern als Richter dürfte beispielsweise eine Kombination sein, welche dieser Forderung nachkommt. Dem Gericht soll die Kompetenz eingeräumt werden, die Verlesung und Behandlung diskreter Dinge in absentia des jugendlichen Beklagten vorzunehmen. Die Urteilsberatung soll geheim sein. Zuständigkeit des Jugendgerichtes nach dem Wohnort des Beklagten, nicht nach dem Begehungsort. Oertliche und zeitliche Trennung der Jugendgerichtsverhandlung vom Strafverfahren gegen Erwachsene, auch bei deliktischer Kooperation Jugendlicher mit Erwachsenen. Ausschluss der Öffentlichkeit, jedoch ausnahmsweise Zulassung von Eltern, Vormündern, gesetzlichen Vertretern und Jugendfürsorgern zur Jugendgerichtsverhandlung. Im Rechtsmittelverfahren: Als Rechtsmittel kommen in Betracht Appellation, Kassation, Revision.

Ueber den „Strafvollzug an Jugendlichen“ referierte der Verwalter der Erziehungsanstalt Drogne (Fribourg). Der Anstaltserzieher muss beim Jugendlichen Vertrauen in ihn erwecken. Die Prügelstrafe gehört nicht in die Anstalt. Sie wirkt beleidigend auf die Seele des Jugendlichen und damit hat sie ihre Wirkung schon verfehlt. Im Interesse einer besseren Einwirkungsmöglichkeit auf den Jugendlichen ist die längere Dauer der Anstaltserziehung zu befürworten. Bei der späteren Placierung der Jugendlichen sind landwirtschaftliche Betriebe zu bevorzugen. Den Jugendlichen soll angemessene Abwechslung geboten werden (Spiel, Orchester, Theater), auch dem Anstaltspersonal ist die nötige Abspannung zu gewähren.

In den anschliessenden regen Diskussionen sprachen die Volanten über die Jugendstrafrechtspflege im Kanton Luzern und die Notwendigkeit einer Reform des Jugendstrafverfahrens, die Regelung in den Kantonen Zug, Schwyz, Nidwalden, Zürich, den Ausbau des Patronats über Straffentlassene, den Besserungszweck im Strafvollzug gegenüber der heutigen Ueberbetonung des Sühnegedankens, die auf die konkreten Bedürfnisse einzustellende Berufslehre schwererziehbarer Jugendlicher, die Strafe als Erziehungsmittel und die Zuziehung von Pädagogen und qualifizierten Frauen in die Jugendgerichtshöfe, die Schaffung von Jugendämtern, die Einführung der Jugendgerichtshilfe.

## Schulnachrichten

**Zug.** § Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat ein Gesetz über die neue *Verteilung der Bundessubvention für die Primarschule*. Eine neue Regelung war aus zwei Gründen nötig: einmal hat die Eidgenossenschaft den Anteil pro Kopf der Bevölkerung von 60 Rappen auf 1 Fr. erhöht, und zum zweiten ist laut der letzten Volkszählung eine Vermehrung der Einwohnerzahl eingetreten. Dage: steigt die bisherige Bundessubvention von 18,941.40 Fr. auf Fr. 34,395.—; sie beträgt also rund 15,000 Fr. mehr als bisher. Wie nun diesen Goldregen verteilen?

Der Gesetzesentwurf bringt gegenüber dem jetzigen Zustand zwei grundsätzliche *Aenderungen*. Während bis anhin die Subvention je zur Hälfte zwischen Kanton und Gemeinden verteilt wurde, sollen in Zukunft 40 Prozent nach Massgabe der Wohnbevölkerung an die Einwohnergemeinden abgegeben werden und 60 Prozent zur Verfügung des Kantons stehen. Damit wird es dem Kanton eher möglich, finanzschwache Gemeinden auf dem Gebiete des Schulwesens zu entlasten. — Die zweite Aenderung besteht darin, dass 5—10 Prozent des kantonalen Treffnisses für die *Beschaffung von Anschauungs- und Lehrmitteln* zu verwenden sind. Bisher war dies ausschliesslich Aufgabe der Gemeinden. Die Erfahrungen haben aber gezeigt, dass verschiedene Gemeinden sozu-

sagen gar keine Anschauungsmittel anschafften und andere es wegen den zugespitzten Budgetes nicht tun konnten. Wenn nun der Kanton diese Sache an die Hand nimmt, so kann er eine notwendige Einheitlichkeit in diese hineinbringen. — Schliesslich sollen *finanzschwache Gemeinden* mit besonderen Beiträgen für die Beschaffung von *Schulmobiliar*, sowie für den Bau und wesentlichen Umbau von *Schulhäusern* bedacht werden. Diese Tendenz entspricht sicher ganz besonders der Grundauffassung des eidgen. Subventionsgesetzes, und es ist zu hoffen, dass sie, wie auch die übrigen neuen Verwendungen bei Rat und Volk freudige Annahme finde. Herr *Erziehungsdirektor Etter* hat durch die Abfassung dieses Entwurfes wiederum bewiesen, dass er vollständig auf der Höhe der Zeit steht und dass er weiss, wo das Volk der Schub drückt.

**Freiburg.** ♂ *Lehrerkonferenz des III. Kreises*. Am 27. Oktober versammelten sich die Lehrer des III. Kreises unter dem Vorsitz von hochw. Hrn. Inspektor A. Schuwy zur ordentlichen Herbstkonferenz in St. Ursen. H.H. Ortspfarrer Straub, Hr. Oberamtmann Bärswyl, Hr. Ammann Stritt und Hr. Grossrat Diesbach beehrten uns mit ihrer Anwesenheit. Nach der freundlichen Eröffnungsansprache referierte Herr Dr. Dreyer aus Freiburg über: *Schule und Tuberkulosegesetz*.

Einleitend legte der Herr Referent dar, wie diese ansteckende Krankheit durch Bazillen verursacht wird, die eine Stäbchenform haben und an Grösse nur den 4- bis 5000sten Teil eines cm ausmachen. Vermehren können sie sich nur im Organismus, sind aber ausserhalb sehr widerstandsfähig, ertragen jede Kälte und sind bis zu 80 Grad C auch gegen die Wärme unempfindlich. Direktes Sonnenlicht tötet sie. Der Grund der Widerstandsfähigkeit liegt darin, dass die Bazillen insbesondere von einer Wachsschicht überzogen sind.

Die Hauptansteckungsquelle ist der Kranke (Mensch oder Vieh). Für den Nebenmenschen ist der Kranke mit geschlossener Tuberkulose keine Gefahr, hingegen bildet der Kranke mit offener Tuberkulose durch seinen Auswurf für seine Umgebung immer eine Bedrohung der Gesundheit.

Da die Wissenschaft heute einwandfrei nachgewiesen hat, dass die Tuberkulose heilbar ist, ist man bestrebt, diese Krankheit zu bekämpfen. Der Kampf war in den letzten Jahren erfolgreich. Während 1880 noch 9000 Menschen in der Schweiz an Tuberkulose gestorben sind, ist diese Zahl heute noch mit 4000 per Jahr angegeben. Im Jahre 1925 berechnete man den Schaden der Tuberkulose noch auf Fr. 120,000,000.

Hier, wie überall, heisst es vorbeugen. Die Schweiz hat den Kampf gegen die Tuberkulose insbesondere von Deutschland gelernt. Die Sanatoriumsbewegung hat aber nicht ganz den gehegten Hoffnungen entsprochen, insbesondere am Anfang nicht. Die schweizerische Zentralkommission gegen die Tuberkulose hat die schweizerische Tuberkulosegesetzgebung angeregt. (Gegr. 1902.) Im Jahre 1913 hat das Schweizervolk mit 170,000 gegen 110,000 Stimmen einer Revision der Bundesverfassung zugestimmt, wonach der Bund den Auftrag erhielt, Massnahmen gegen die Tuberkulose zu ergreifen. Der Bund hat diesen Auftrag ausgeführt durch die Schaffung eines Bundesgesetzes betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose (13. Juni 1928) und durch die bundesrätliche Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz (vom 20. Juni 1930). Herr Dr. Dreyer erklärte diese Gesetzestexte, und umschrieb genau die Pflichten, welche aus diesem Gesetz erwachsen.

Der Nachmittag war der Geselligkeit gewidmet. Unter Leitung unseres Präsidenten, Hr. Kollege Hayoz von Giffers, verflogen rasch die Stunden des Tages. Ge-